

# **BVGer E-3667/2023 vom 22. August 2023**

Bundesverwaltungsgericht, 2023-08-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3667\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3667_2023)

FR: TAF E-3667/2023 du 22 août 2023

IT: TAF E-3667/2023 del 22 agosto 2023

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

### **E. 2**

September 2022 E. 7.1.4, E-1567/2022 vom 10. August 2022 E. 5.3, E-2436/2022 vom 1. Juli 2022 S. 7 oder E-4624/2021 vom 11. November 2021 E. 7.2; analog F-800/2022 vom 5. Juni 2023 E. 6.2 [betreffend Visum aus humanitären Gründen]), dass auch nicht davon auszugehen ist, die Auswanderung des Beschwerdeführers nach Europa würde von den Taliban "als ein Akt des politischen Widerstands, als eine Form des 'Überlaufens' verstanden" (vgl. Beschwerde S. 9), zumal er den heimatlichen Machthabern bei Bedarf E-3667/2023 Seite 7 problemlos darlegen könnte, dass er im Iran zur Welt gekommen ist, sich noch nie in Afghanistan aufgehalten hat und seinen Heimatstaat demnach gar nicht diesem Sinn "verraten" haben kann, dass angesichts seiner Sozialisierung in der afghanischen Diaspora des Irans aus Sicht der Taliban auch allfällige Besonderheiten der Glaubensausübung (vgl. Beschwerde S. 11 f.) oder im Sprachakzent des Beschwerdeführers (vgl. Beschwerde S. 21) selbsterklärend oder leicht erklärbar sein und demnach kaum zu relevanten Problemen führen dürften, dass die Ethnie und die schiitische Religionszugehörigkeit des Beschwerdeführers bereits im ersten Asylverfahren bekannt waren und das Bundesverwaltungsgericht auch nach der Machtübernahme der Taliban keine Kollektivverfolgung der – überwiegend schiitischen – Hazara in Afghanistan anerkennt (vgl. zuletzt etwa die Urteile des BVGer E-3278/2023 vom 26. Juni 2023 E. 7.4.3, E-2318/2023 vom 16. Mai 2023 E. 5 und 6.4, D-3945/2021 vom 4. Mai 2023 E. 6.4 oder E-1578/2023 vom 6. April 2023 E. 8.3), dass der Beschwerdeführer in Afghanistan unbestrittenermassen über mehrere Verwandte verfügt (vgl. Beschwerde S. 20) und im Zeitalter mobiler Telekommunikation von der Möglichkeit einer Kontaktaufnahme mit diesen ausgegangen werden darf (nötigenfalls über die im Iran verbliebenen Angehörigen seiner Ursprungsfamilie, die den Beschwerdeführer bei seiner Rückkehr in den Heimatstaat vermutlich ebenfalls unterstützen könnten), dass es dem Beschwerdeführer somit nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das Staatssekretariat sein Mehrfachgesuch zu Recht abgelehnt hat, dass die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 44 AsylG), vorliegend insbesondere der Kanton keine Aufenthaltbewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.),

weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach vom Staatssekretariat ebenfalls zu Recht angeordnet wurde,

E-3667/2023 Seite 8 dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]), dass beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG), dass keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden darf, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]), dass der Vollzug der Wegweisung vorliegend in Beachtung dieser massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, weshalb das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement im vorliegenden Verfahren keine Anwendung findet, dass nach den vorstehenden Ausführungen keine Anhaltspunkte für eine im Heimat- oder Herkunftsstaat drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich sind, dass sich der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer als unzumutbar erweist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG), und der Vollzug nicht möglich ist, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AIG),

E-3667/2023 Seite 9 dass vorläufige Aufnahmen nach Art. 83 Abs. 2 und 4 AIG unter anderem dann nicht verfügt werden, wenn die weggewiesene Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt wurde (Art. 83 Abs. 7 Bst. a AIG), dass dieses Ausschlusskriterium – nachdem die Dauer der Freiheitstrafe ein Jahr um ein Mehrfaches übersteigt (vgl. BVGE 2022 VII/1 E. 5.3 m.w.H.) – beim Beschwerdeführer offenkundig gegeben ist, dass das SEM bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Anwendung von Art. 83 Abs. 7 Bst. b AIG vorab auf die massive Delinquenz des Beschwerdeführers hinwies, dass es weiter im Wesentlichen ausführte (vgl. Verfügung S. 13 f.), in Afghanistan würden Verwandte leben, die dem Beschwerdeführer – bei dem es sich um einen jungen gesunden Mann mit Arbeitserfahrung handle – bei einer Integration behilflich sein könnten und ihn weitere Verwandtschaft in mehreren westlichen Staaten nötigenfalls finanziell unterstützen könne, dass die Hauptsozialisation des Beschwerdeführers nicht in der Schweiz stattgefunden und er die acht Jahre seit seiner Einreise hauptsächlich in schweizerischen Haftanstalten verbracht habe, womit nicht von

einer gelungenen Integration in die Schweiz gesprochen werden könne, dass in Afghanistan auch nach der Machtübernahme durch die Taliban keine Situation allgemeiner Gewalt herrsche und sich auch die Pandemie-Situation in diesem Land beruhigt habe, dass unter den gegebenen Umständen ein erhebliches öffentliches Interesse am Vollzug der Wegweisung bestehe, welches das private Interesse des Beschwerdeführers überwiege, sich auf allfällige Wegweisungsvollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG berufen zu können, dass vollumfänglich auf diese überzeugende Verhältnismässigkeitsprüfung des SEM verwiesen werden kann (vgl. auch BVGE 2022 VII/1 E. 8.2 m.w.H.) und ergänzend festzuhalten bleibt, dass angesichts der massiven Straffälligkeit des Beschwerdeführers in der Schweiz insbesondere auch die von ihm im Strafvollzug besuchten Bildungsangebote und ein ihm abgegebenes Jobangebot (vgl. Beschwerdebeilagen 3 und 4) diesbezüglich keine ausschlaggebende Rolle spielen können, dass es dem Beschwerdeführer obliegt, sich konkret auf das Leben in Afghanistan vorzubereiten (vgl. Beschwerde S. 13 f.),

E-3667/2023 Seite 10 dass nach dem Gesagten auch der vom SEM angeordnete Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 1'500.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Begleichung der Kosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

E-3667/2023 Seite 11

### **E. 3**

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde. Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Markus König Eveline Chastonay Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.